

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

55. Jahrgang

Würzburg, 29. April 2010

Nr. 10

Inhaltsübersicht:

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu“ vom 12. April 2010 Nr. 55.1-8622.01-3/07 69

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet

„Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu“

Vom 12. April 2010 Nr. 55.1-8622.01-3/07

Auf Grund von § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - und Art. 7 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Mellrichstadt und Flächen zwischen Frickehausen und Mittelstreu werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu“ als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt auch zum Schutz von Teilbereichen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld“ (DE 5527-373) und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ (DE 5527-401).

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von 269 ha und liegt in den Gemarkungen Frickehausen, Stadt Mellrichstadt sowie Mittelstreu und Oberstreu, Gemeinde Oberstreu, Landkreis Rhön-Grabfeld.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

(3) In der Karte M 1:25.000 (Anlage 1) sind auch die jeweiligen Teilbereiche des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) Nr. 5527-373 „Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld“ sowie des Vogelschutzgebietes Nr. 5527-401 „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den großflächigen Lebensraumkomplex mit offenen Magerrasen, Wachholderheiden, lichten Wäldern, orchideenreichen Buchenwäldern, Steinsamen-Eichenwäldern und Gebüsch sowie strukturreichen Wald-Offenland-Übergängen zu erhalten und zu entwickeln,
2. die Flächen als Trittsteinbiotope und Biotopvernetzungselemente vor allem für wärmeliebende Arten zwischen dem Grabfeldgau und der Rhön zu erhalten sowie als wichtiges ergänzendes Binde- und Vernetzungsglied zu den benachbarten Naturschutzgebieten und Natura-2000 Gebieten zu sichern,
3. auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes den möglichst ungestörten Ablauf der natürlichen Dynamik zu gewährleisten,
4. den Frickehäuser See als bedeutendes Geotop und einzigen natürlichen See in Unterfranken zu schützen,
5. die Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Heidelerche, des Neuntöters, des Raubwürgers und der Geburtshelferkröte sowie sehr seltener Insektenarten zu sichern und zu entwickeln,
6. die Vielfalt, Eigenart und die Schönheit der Landschaft mit einem Mosaik aus Wiesen, Streuobstbeständen, den Magerstandorten, den Steilhängen und Abbruchkanten sowie lichten Gebüsch und naturnahen Wäldern zu bewahren und zu entwickeln.

(2) Schutzzweck der im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereiche des FFH-Gebietes „Trockenverbundgebiet Rhön-Grabfeld“ (DE 5527-373) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Setidion albi*)
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*,
Sanguisorba officinalis)

Das Zeichen „*“ bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG.

(3) Schutzzweck des im Naturschutzgebiet liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Standortübungsplatz Mellrichstadt“ (DE 5527-401) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Vogelarten sowie ihrer Lebensräume:

Bubo bubo	Uhu
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Lullula arborea	Heidelerche

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Beweidung und Koppeltierhaltung zu betreiben oder Wildgehege zu errichten,
7. Flächen zu entsteinen, zu düngen, umzubrechen, zu roden oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. Hecken, Gebüsch und freistehende Bäume zu beseitigen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftliche Nutzung oder Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG

verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte bei zugelassener Bodennutzung oder erlaubten Tätigkeiten gem. § 5 dieser Verordnung,
2. im ehemaligen Standortübungsplatz das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
5. in der Nähe besetzter Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. im Gebiet Rad zu fahren oder dort zu reiten, ausgenommen auf Wegen, die gekennzeichnet sind sowie auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen,
8. im Frickenhäuser See mit Booten oder Schwimmkörpern aller Art zu fahren oder Modellboote fahren zu lassen,
9. mit Luftfahrzeugen zu starten und zu landen,
10. im ehemaligen Standortübungsplatz Obstbäume (inkl. abgängiger und toter Obstbäume) zu entfernen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG, Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Nutzung als Acker einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den bisher entsprechend genutzten Flurstücken (t = Teilfläche) der Gemarkung Mittelstreu Nrn. 1038, 1039, 1040, 1041, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1095, 1096 (t) und 1167 (t) sowie der Gemarkung Frickenhausen Nr. 713 (t),
 - b) der Grünlandnutzung durch Mahd ab 15. Juni, jedoch ohne Düngung im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Mellrichstadt,
 - c) der Grünlandnutzung durch Mahd ohne zeitliche Einschränkung einschließlich der erforderlichen Düngung und des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf den außerhalb des Bereiches des ehemaligen Standortübungsplatzes gelegenen Flächen,
 - d) der Beweidung, insbesondere mit Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden, mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen,
 - e) der Nutzung und Pflege von Streuobstbeständen sowie der Neupflanzung mit Hochstammobst,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. sukzessive wiederherzustellen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung und des Betriebs bestehender jagdlicher Einrich-

tungen sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von neuen Jagdkanzeln, Wildfutterstellen oder Wildäckern bedarf jedoch der Zustimmung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde,

4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Frickenhäuser See,
5. die ordnungsgemäße Gartennutzung auf den bisher zulässigerweise entsprechend genutzten Flurstücken der Gemarkung Mittelstreu, insbesondere auf dem Grundstück Fl.Nr. 1083,
6. der Badebetrieb des Frickenhäuser Sees einschließlich des Betriebs des jährlichen Seefestes im bisherigen Umfang,
7. die Nutzung und Instandhaltung der rechtmäßig errichteten Gebäude auf Fl.Nr. 9161, Fl.Nr. 1098/1 sowie des Sportgeländes auf Fl.Nr. 1098 (t) in der Gemarkung Mittelstreu,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. unaufschiebbare Maßnahmen zum Betrieb, zur Erhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs-, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungs- und Fernmeldeanlagen,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde erfolgt,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. vereinbarten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere auch Pacht-, Nutzungs- und Pflegevereinbarungen der Agrarumweltmaßnahmen.

Vorstehende Ausnahmen gelten nur, sofern das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet in ihren für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 33 BNatSchG).

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 16 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, den 12. April 2010
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABI 2010 S. 69

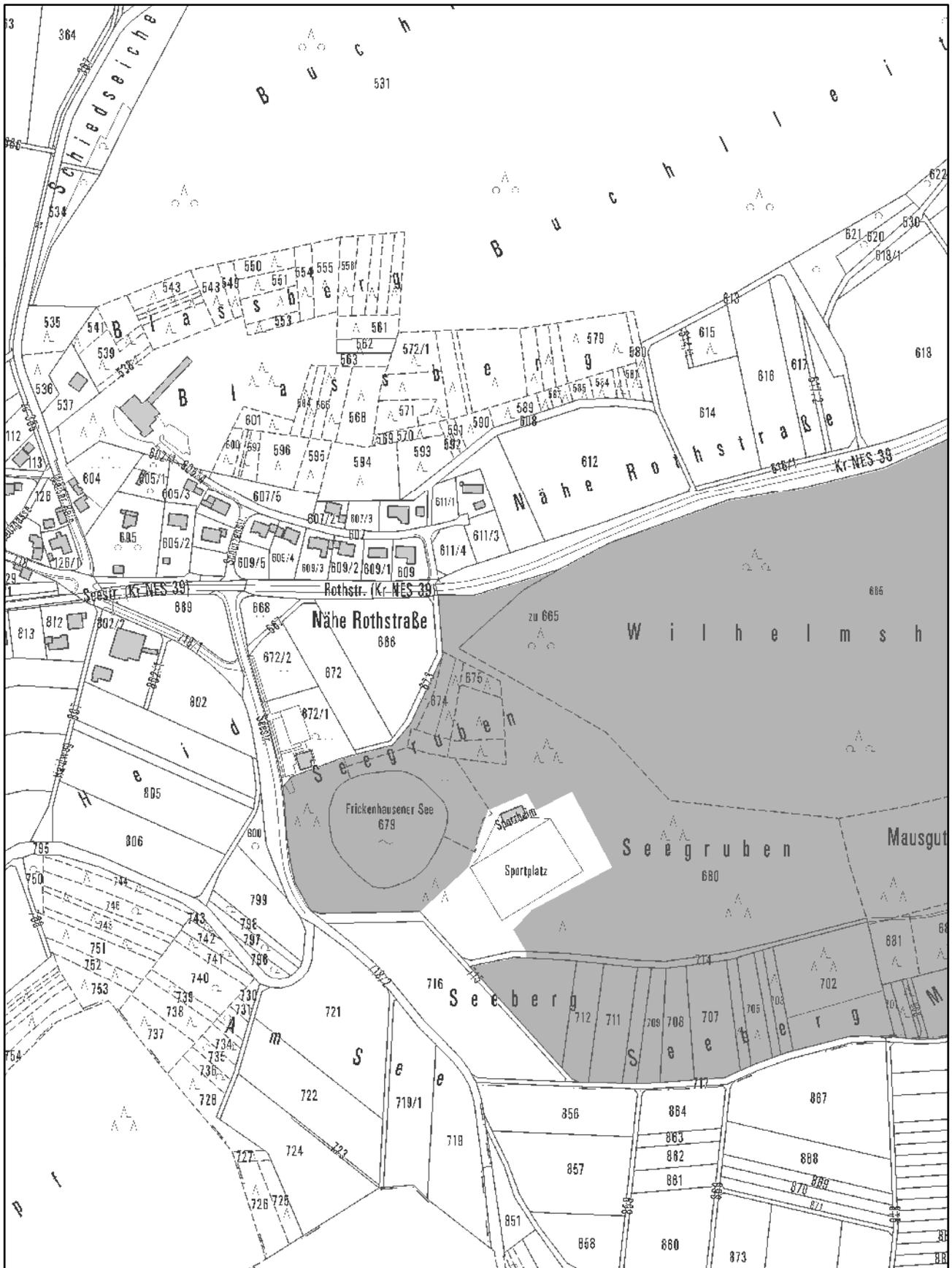
Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

Karten hierzu ab Seite 72

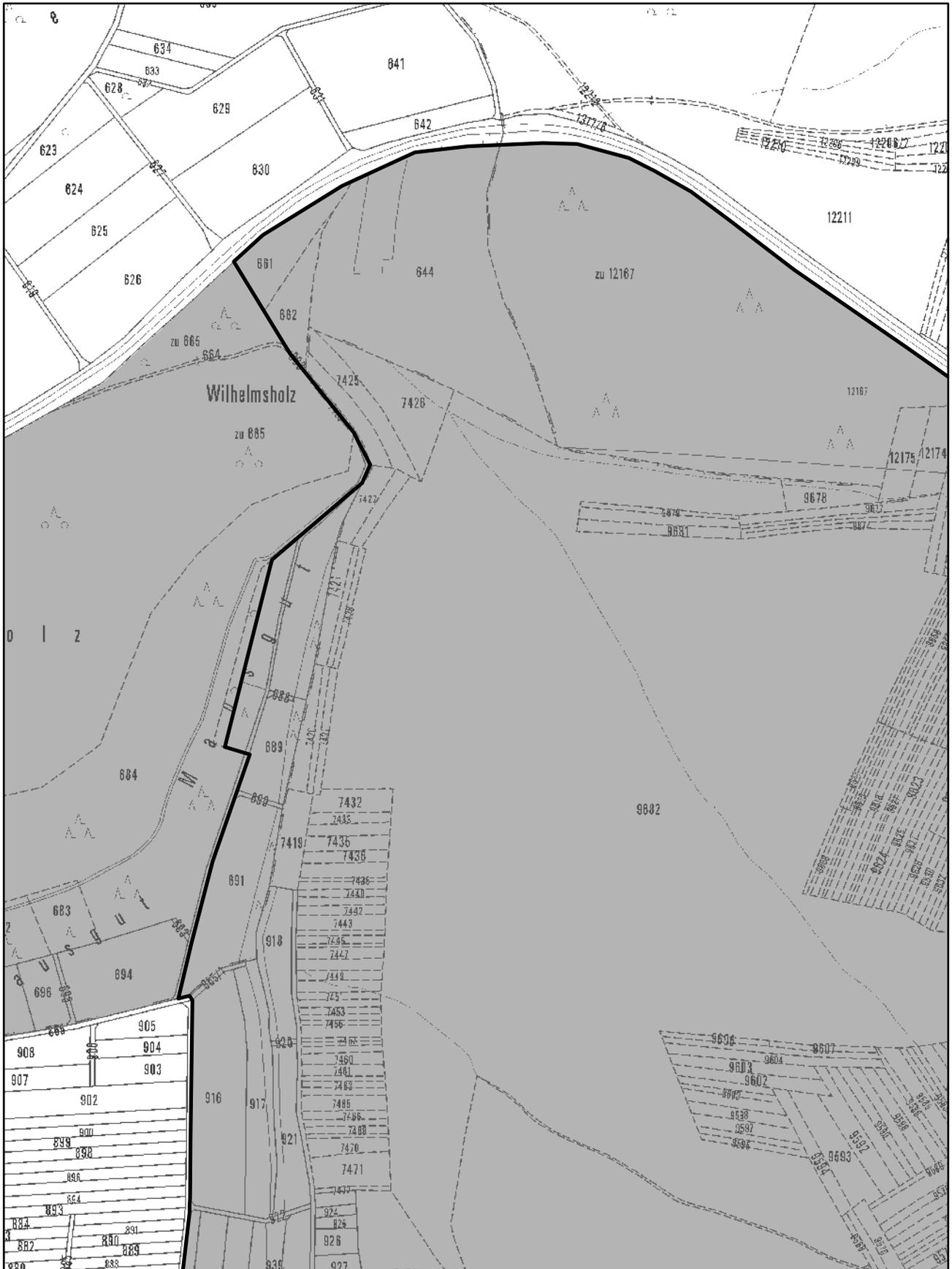
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu" vom 12. April 2010, Ausschnitt 1



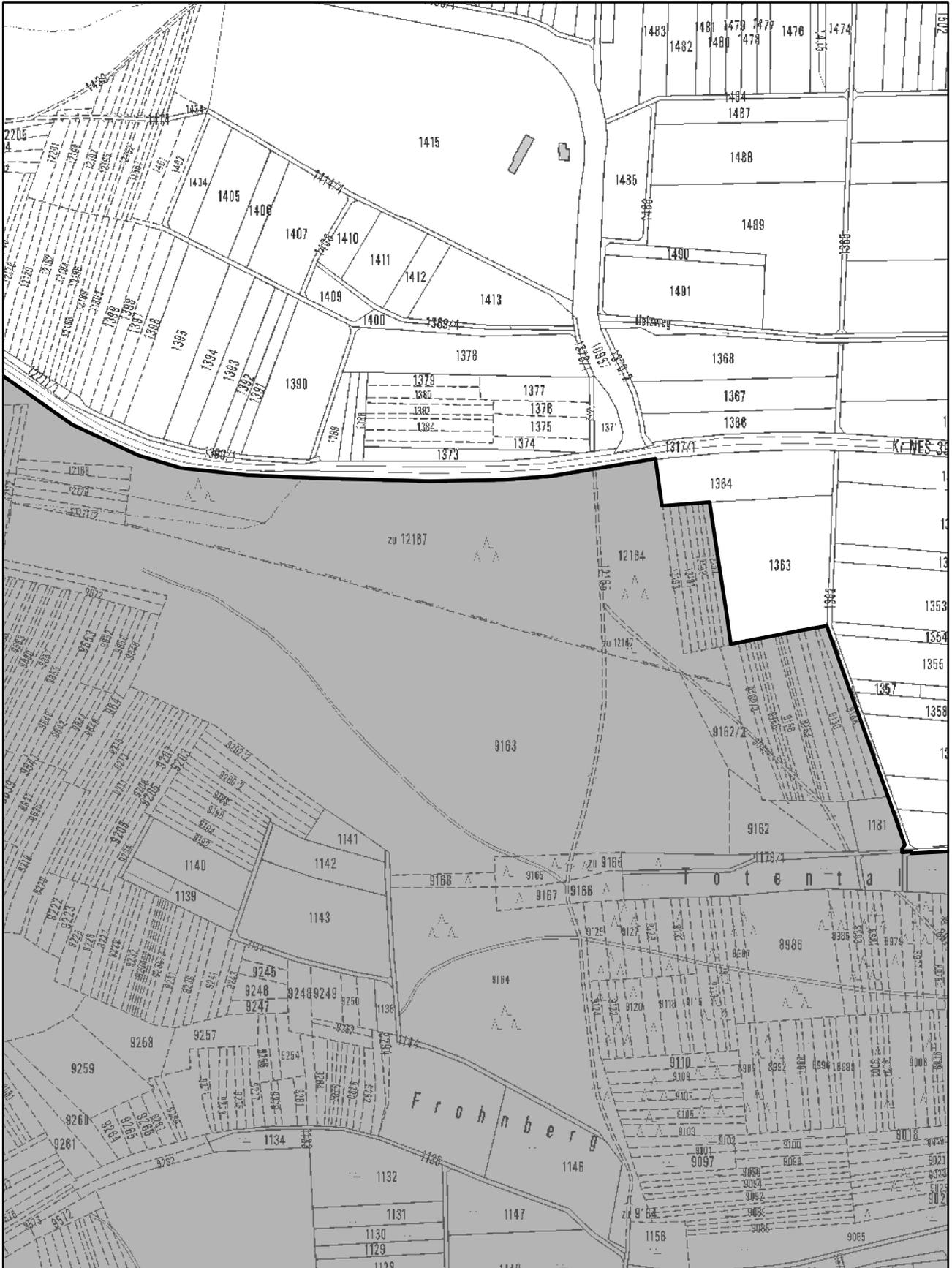
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu" vom 12. April 2010, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu" vom 12. April 2010, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Trockengebiete nordwestlich Mittelstreu" vom 12. April 2010, Ausschnitt 4



